

## Haushaltssatzung

### der Stadt Kaarst für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund der §§ 78 ff Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Zuständigkeitsbereinigungsgesetz vom 23.01.2018 (GV.NRW. S. 90) - SGV. NRW. 2023, hat der Rat der Stadt Kaarst mit Beschluss vom 13.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf 115.462.521 EUR

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 116.936.628 EUR

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender  
Verwaltungstätigkeit auf 105.963.176 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender  
Verwaltungstätigkeit auf 108.793.118 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus  
Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit 15.664.009 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus  
Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit 21.807.230 EUR

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird

für den Kernhaushalt auf 0 EUR

festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

48.280.772 EUR

festgesetzt.

#### § 4

Die Verringerung der **Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf  
1.474.107 EUR

festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur **Liquiditätssicherung** aufgenommen werden dürfen,  
wird auf

20.000.000 EUR

festgesetzt.

#### § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt  
festgesetzt:

##### 1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 243 v.H.

1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 440 v.H.

##### 2. Gewerbesteuer

**444 v.H.**

#### § 7

Gemäß § 20 Abs. 3 Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 2005 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetz zur Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 400), wird die Bürgermeisterin ermächtigt, Beamte mit Rückwirkung von höchstens 3 Monaten in die höhere Planstelle einzuweisen, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichwertigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstelle, in die sie eingewiesen werden, besetzbar war.

Soweit Stellen im Stellenplan mit einem kw–Vermerk versehen sind, entfallen diese nach Ausscheiden des Stelleninhabers. Soweit Stellen im Stellenplan mit einem ku–Vermerk versehen sind, werden sie nach Ausscheiden des Stelleninhabers bewertungsgemäß einer niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe zugeordnet.

Die im Stellenplan ausgewiesenen Beamtenstellen dürfen, soweit das dienstliche Bedürfnis es erfordert, auch mit Tarifbeschäftigten einer vergleichbaren oder niedrigeren Entgeltgruppe besetzt werden. Sofern ein dienstliches Bedürfnis besteht, können ausgewiesene Stellen für Tarifbeschäftigte mit Beamten einer vergleichbaren oder niedrigeren Besoldungsgruppe besetzt werden.

#### § 8

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 1 lit. H) GO NRW wird auf 0 EUR (Gesamtauszahlungsbedarf) festgesetzt.

## 2. Bekanntmachung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Kaarst am 13.12.2018 verabschiedete Haushaltssatzung für das Jahr 2019 wird hiermit gemäß § 80 Absatz 5 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat des Rhein-Kreis Neuss als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 25.01.2019 angezeigt worden. Die erforderliche Anzeige wurde mit Verfügung vom 20.02.2019 – Az.: 015/912-10-06 erteilt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan können bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Absatz 2 GO NRW während der allgemeinen Dienstzeiten im Rathaus Kaarst, Am Neumarkt 2, Zimmer 203, 41564 Kaarst, eingesehen werden.

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kaarst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 21.02.2019  
Die Bürgermeisterin

gez. Dr. Ulrike Nienhaus